

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

### 1. Ausgangssituation

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 17. April 2026 den o.g. Referentenentwurf zur Kenntnis gegeben und die Gelegenheit zur Stellungnahme eröffnet. Diese Möglichkeit nutzt die Stiftung Digitale Chancen und gibt nachstehend Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf. Dabei wird das Gesetzesvorhaben aus der Perspektive von Nutzenden jeglichen Alters und Geschlechts kommentiert, jedoch ein besonderer Fokus auf die Bedürfnisse und Rechte von Minderjährigen gemäß der UN- Kinderrechtskonvention gelegt und in diesem Zusammenhang auf unsere Expertise aus dem Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“<sup>1</sup> zurückgegriffen.

#### 1.1 Mediennutzung von Kindern

Junge Menschen wachsen in einer digitalisierten Welt auf. Gemäß der KIM-Studie 2024 leben nahezu alle Kinder (99 Prozent) in Haushalten, die über einen Internetzugang sowie die notwendigen Endgeräte verfügen, welche den Zugang zum digitalen Umfeld eröffnen. Dabei verfügt bereits fast jedes zweite männliche Kind (49 Prozent) im Alter von 6 bis 13 Jahren über ein eigenes Smartphone; bei den Mädchen sind es 43 Prozent. Während jede\*r Zehnte der 6- und 7-Jährigen allein ohne elterliche Begleitung online ist, sind es in der Altersgruppe der 12- bis 13-Jährigen 86 Prozent aller Kinder. Spiele auf diesen Geräten zu nutzen (64 Prozent) oder im Internet zu surfen (62 Prozent), gehört dabei für die Mehrheit der Kinder zum Alltag.<sup>2</sup>

#### 1.2 Mediennutzung von Jugendlichen

Mit zunehmendem Alter kann laut JIM-Studie 2025 davon ausgegangen werden, dass beinahe alle Jugendlichen (95 Prozent) über ein eigenes Smartphone verfügen. Daneben können fast zwei Drittel der jungen Menschen zwischen 12 und 19 Jahren einen Computer/Laptop ihr eigen nennen. Mit umfassender Geräteverfügbarkeit steigen sowohl Mediennutzungszeiten als auch Mediennutzungsvarianz im Altersverlauf an. Im Durchschnitt waren die befragten jungen Menschen 231 Minuten täglich online. Die für sie fünf relevantesten Apps<sup>3</sup> eröffnen ausnahmslos die Kommunikation mit Dritten. Nahezu zwei Drittel (64 Prozent) der jungen Menschen sind dabei im letzten Monat vor der Studienzumfrage beleidigenden Kommentaren begegnet, fast jede\*r Zweite (47 Prozent) der Jugendlichen hat in diesen vier Wochen Hassbotschaften wahrgenommen. 11 Prozent der Mädchen und Jungen haben in diesem Zeitraum persönliche Beleidigungen und Anfeindungen erlebt. Fast jede\*r Dritte junge Mensch (29 Prozent) wurde bereits sexuell im Internet belästigt.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt. <https://www.kinderrechte.digital/projekt/>  
Abruf am 20.05.2026

<sup>2</sup> Feierabend, Sabine et al. (2025): KIM-Studie 2024. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. <https://mpfs.de/app/uploads/2025/05/KIM-Studie-2024.pdf>  
Abruf am 20.05.2026

<sup>3</sup> WhatsApp (84 Prozent), Instagram (33 Prozent), Snapchat (24 Prozent), TikTok (23 Prozent), YouTube (20 Prozent)

<sup>4</sup> Feierabend, Sabine et al. (2025): JIM-Studie 2025. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. [https://mpfs.de/app/uploads/2025/11/JIM\\_2025\\_PDF\\_barrierearm.pdf](https://mpfs.de/app/uploads/2025/11/JIM_2025_PDF_barrierearm.pdf)  
Abruf am 20.05.2026

### 1.3 Umgang mit Interaktionsrisiken

Aus einer Untersuchung des JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes<sup>5</sup> aus dem Jahr 2021 ist bekannt, dass sich Kinder und Jugendliche der Risiken, welche aus den Interaktionen mit Dritten in digitalen Umgebungen erwachsen können, durchaus bewusst sind und sie auch über eigene Strategien verfügen, wie sie damit umgehen und diesen begegnen können. Gleichwohl zeigt sich insbesondere mit Blick auf Social Media Angebote und Online-Spiele ein hohes Schutzbedürfnis gegenüber aggressiven Interaktionen, unerwünschten Kontakten und negativen Kontakterfahrungen. Diese sind für die 9- bis 13-Jährigen vor allem Mobbing (in einem breiten Verständnis), Lästern und Beleidigungen in Messengern und Games sowie Offline-Kontaktaufnahmen. In der Begegnung mit entsprechenden Interaktionen geraten junge Menschen regelmäßig in Situationen, in denen sie zwischen ihren Schutz- und Teilhabebedürfnissen abwägen müssen. Da nicht in allen Angeboten Schutzmaßnahmen, wie das Blockieren, Löschen oder Melden von Personen oder Accounts zur Verfügung stehen, kommt es dabei regelmäßig zu Entscheidungen, die zu Teilhabebeeinträchtigungen (beispielsweise durch Spielabbruch) junger Menschen zugunsten ihrer Schutzbedürfnisse führen. Sie verzichten dadurch mitunter auf die Realisierung ihrer Rechte auf Information, freie Meinungsäußerung, Bildung, Freizeit und Unterhaltung.

### 1.4 Kinderrechte im digitalen Umfeld

Mit dem General Comment No.25<sup>6</sup> erläutert der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, wie deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe im digitalen Umfeld gleichermaßen verwirklicht werden können. Dabei weisen die Ausschussmitglieder darauf hin, dass das digitale Umfeld eine enorme Bedeutung für junge Menschen und ihre Entwicklung hat. Gerade vor diesem Hintergrund betonen sie die Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche vor Risiken unter anderem in Zusammenhang mit Kontakten und Verhaltensweisen, wie Cyberaggression und Cybermobbing, aber auch (sexueller) Ausbeutung und (sexuellem) Missbrauch zu schützen, und verpflichten die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu gewährleisten. Bei der Entwicklung dieser Vorhaben und Regulierungen sollen Kinder einbezogen und ihre Perspektiven berücksichtigt werden, um so dem Vorrang des Kindeswohls (*best interest of the child*) gerecht werden zu können.<sup>7</sup>

### 1.5 Schutz der persönlichen Integrität

Mit der Reform des Jugendschutzgesetzes hat der Gesetzgeber im Jahr 2021 den Rechtsbegriff der persönlichen Integrität neu als Schutzziel des Kinder- und Jugendmedienschutzes definiert. Entsprechend dem im Expert\*innenkreis für Kinderrechte in der digitalen Welt erarbeiteten Begriffsverständnis umfasst die persönliche Integrität den Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit sowie der persönlichen Daten. Insbesondere sind die altersgerechte und zukunftsorientierte Entwicklung sowie die informationelle und sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger sicherzustellen. Die Ausnutzung von Unerfahrenheit und Alter, eine wirtschaftliche Ausbeutung sowie

---

<sup>5</sup> Brüggen, Niels et al. (2021): Online-Interaktionsrisiken aus der Perspektive von Neun- bis Dreizehnjährigen. JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/6\\_Medienkompetenz/6.24\\_Studie\\_Interaktionsrisiken/DKHW\\_Schriftenreihe\\_Qualitative\\_Studie\\_Heranzwachsende\\_281021\\_final.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/6_Medienkompetenz/6.24_Studie_Interaktionsrisiken/DKHW_Schriftenreihe_Qualitative_Studie_Heranzwachsende_281021_final.pdf)

Abruf am 20.05.2026

<sup>6</sup> UN (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld.

[https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user\\_upload/AllgemeineBemerkung\\_Nr.25\\_deutsch.pdf](https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/AllgemeineBemerkung_Nr.25_deutsch.pdf)

Abruf am 20.05.2026

<sup>7</sup> Krause, Torsten (2021): Kinder und ihre Rechte im digitalen Raum schützen. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug). 2/2021. Seite 66-69

die kommerzielle oder andere zweckfremde Verarbeitung und Verbreitung von Nutzendendaten stehen im Umkehrschluss dem Schutz der persönlichen Integrität entgegen.<sup>8</sup>

Das Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz greift nach unserem Verständnis diesen Schutzgedanken der persönlichen Integrität wie er im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes definiert ist, auf und wendet ihn für alle Menschen an. Auch der Gesetzentwurf zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt hat zum Anliegen, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die persönlichen Daten aller Internetnutzenden zu schützen und deren informationelle und sexuelle Selbstbestimmung sicherzustellen. Demzufolge wäre es konsequent, den Begriff der persönlichen Integrität in das Gesetz aufzunehmen und explizit als Schutzziel zu benennen. Ein solches Vorgehen wäre auch durch entsprechende Diskussionen in der deutschen Fachwelt gedeckt.<sup>9</sup>

## 2. Entwurf des Gesetzes gegen digitale Gewalt

### 2.1 Allgemeine Bewertung

Wir begrüßen die Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Verbesserung der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz vor digitaler Gewalt sowie zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche Betroffener. Gleichwohl ist aus kinderrechtlicher Perspektive festzustellen, dass die vorgesehenen Regelungen die spezifischen Bedarfe Minderjähriger nicht ausreichend berücksichtigen und vermeintlich vor allem digitale Gewalt gegenüber volljährigen Personen adressieren. Angesichts der Tatsache, dass Minderjährige prozentual gesehen häufiger und intensiver soziale Netzwerke nutzen als die Bevölkerung insgesamt und somit auch in besonderem Maße digitaler Gewalt in entsprechenden Diensten ausgesetzt sein können, erscheint es unter Berücksichtigung von Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention erforderlich, auch junge Menschen an der Erarbeitung des Gesetzes zu beteiligen sowie durch entsprechende Regelungen zur Verwirklichung einer kindergerechten Justiz beizutragen. Entsprechende Hinweise geben wir im Folgenden.

### 2.2 Auskunft über Daten (Paragraph 2)

Wir befürworten die vorgesehene gesetzliche Regelung, dass Auskunftersuchen grundsätzlich einer richterlichen Anordnung bedürfen. Diesbezüglich regen wir jedoch an, eine Frist zu definieren, innerhalb derer die Anordnung zu erteilen ist. Diese Frist soll die gesetzlich geregelte Speicherdauer für IP-Adressen berücksichtigen. Darüber hinaus regen wir an, gesetzlich zu regeln, dass Auskunftersuchen Minderjähriger priorisiert zu bearbeiten sind. Vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen gilt es, etwaige Wiederholungstaten frühzeitig zu unterbinden, um eine abermalige Störung und mögliche Beeinträchtigung des Entwicklungsprozesses zu verhindern.

Damit das Gesetz umfassend Wirksamkeit entfalten kann, ist zu verhindern, dass Auskunftersuchen mangels bei den Diensteanbietern gespeicherter oder hinterlegter Daten ergebnislos bleiben. Gleichzeitig ist das Gebot der Datensparsamkeit zu wahren und deshalb eine Verpflichtung der Diensteanbieter zur Erhebung und Speicherung der vollständigen in § 2 (2) 1. a) genannten Daten von Nutzerinnen und Nutzern zu vermeiden. Daher regen wir an, die Einbeziehung einer vertrauenswürdigen Third-Party zu prüfen, bei der die zuvor genannten Daten hinterlegt und verifiziert sowie auf richterliche Anordnung zur Auskunftserteilung preisgegeben werden können. In Analogie zur

---

<sup>8</sup> Krause, Torsten et al. (2022): Zum Begriff der persönlichen Integrität im Jugendschutz. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). Jahrgang 70 (2022). Heft 4. Seite 629-635

<sup>9</sup> Krause, Torsten (2025): Persönliche Integrität über Jugendschutz hinaus denken.

<https://www.kinderrechte.digital/fokus/detail/persoeliche-integritaet-ueber-jugendschutz-hinaus-denken>

Abruf am 20.05.2026

Erteilung von Auskünften aus dem Kraftfahrt-Bundesamt bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung wäre zuvor ein berechtigtes Interesse – aufgrund von strafrechtlich relevantem Verhalten – gegenüber der Third-Party nachzuweisen. Ebenso regen wir an zu prüfen, ob Nutzerkonten mit einem eindeutigen und sichtbaren Kennzeichen versehen werden können, anhand dessen auch nach der Änderung des Namens und/oder Profilbildes eines Nutzerkontos die (spätere) Identifizierbarkeit ermöglicht werden kann.

Bezüglich Absatz 3 regen wir im Interesse einer kindgerechten Justiz an, für minderjährige Antragstellende einen Anspruch auf Rechts- oder Verfahrensbeistand aufzunehmen. Die Person soll minderjährige Antragstellende dabei unterstützen „die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich ergibt, dass ein ihm unbekannter Nutzer ihm gegenüber eine Rechtsverletzung begangen hat, und seine Absicht zu bekunden, gegen diesen Nutzer zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.“

### 2.3 Sperrung von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken (Paragraph 4)

Wir erachten die in Absatz 1 formulierte temporäre Sperrung von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken als eine zielführende und angemessene Maßnahme zum Schutz vor digitaler Gewalt. Auch hier ist im Interesse einer kinderfreundlichen Justiz zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass die schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts betroffener Minderjährigen potenziell anderen Kriterien unterliegt als bei erwachsenen Personen. Entwicklungspsychologisch ist in der Phase der Adoleszenz von einer erhöhten Vulnerabilität auszugehen. Darüber hinaus ist der Zeitraum der Persistenz digitaler Gewalthandlungen und die damit einhergehende Re-Viktimisierung umso länger, je jünger die davon betroffene Person zum Zeitpunkt der Gewalthandlung ist.

Wie bereits zuvor angemerkt, sind vor dem Hintergrund noch nicht abgeschlossener Entwicklungsprozesse sowie der Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen als mögliche Betroffene entsprechender Tathandlungen, etwaige Wiederholungstaten frühzeitig zu unterbinden, um eine abermalige Störung und mögliche Beeinträchtigung des individuellen Entwicklungsprozesses zu verhindern. Ebenso kann bei minderjährigen Tatpersonen eine wohlbegründete und für die betroffene Tatperson nachvollziehbar angeordnete Sperrung des Nutzerkontos einen erzieherischen Effekt haben und perspektivisch zu einer Verhaltensänderung beitragen, von der die Online-Gemeinschaft profitieren kann.

Hinsichtlich der Formulierungen eines „angemessenen Zeitraum[s]“, „wenn dies erforderlich ist, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern“ sowie „wenn nicht zu erwarten ist, dass während des nach Satz 1 festzulegenden Zeitraums über diese eine entsprechende Rechtsverletzung begangen werden wird.“ regen wir eine Konkretisierung an, um klarzustellen, bei wem die Beweislast für die Erforderlichkeit liegt und auf welcher Grundlage die Entscheidung getroffen wird, dass eine entsprechende Rechtsverletzung nicht zu erwarten ist.

Die in Absatz 2 vorgeschlagene Regelung, wonach gesperrte Nutzerkonten gleichwohl eine passive Nutzung eines sozialen Netzwerks ermöglichen, begrüßen wir. Sie ermöglicht einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten auf Schutz etwaig betroffener Nutzenden sowie dem Recht auf Teilhabe etwaiger Tatpersonen und beugt deren umfassende Exklusion aus einem Angebot vor. In diesem Zusammenhang regen wir an, die zitierte Formulierung mit Bezug zur Neueröffnung und dem Betrieb eines Nutzerkontos durch die betreffende Tatperson durch den Anbieter zu unterbinden „soweit ihm dies technisch und wirtschaftlich möglich und zumutbar ist“ zu konkretisieren und spezifische Vorgaben bzw. Kriterien anhand derer die Zumutbarkeit ermittelt werden kann, zu definieren.

Ausdrücklich begrüßen wir die Formulierung in Absatz 3, wonach „[b]ei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Sperrung des Nutzerkontos auch zu berücksichtigen [ist], ob das soziale Netzwerk eine mildere Form der Inthemoderation anbietet, die geeignet wäre, weitere Rechtsverletzungen wirksam zu verhindern.“ Wir verstehen diese auch als Anreizsetzung für Anbieter sozialer Netzwerke, Inthemoderation als präventive Maßnahme zur Verhinderung digitaler Gewalt einzusetzen, insbesondere auch um übergriffiges Verhalten gegenüber Minderjährigen zu unterbinden.

Gleichzeitig weisen wir jedoch darauf hin, dass strafrechtlich relevante Inhalte digitaler Gewaltausübung gegenüber Betroffenen, die durch eine geeignete inhaltliche Moderation der Anbieter sozialer Netzwerke vor der Veröffentlichung detektiert und entfernt werden, durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfasst sind. Der Entwurf ist u.E. dahingehend zu ergänzen, dass in diesen Fällen der Anbieter die IP-Adresse zwecks Feststellung der strafrechtlichen Relevanz des Inhalts und in der Folge entsprechender Maßnahmen an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln hat.

Den in Absatz 4 vorgesehenen richterlichen Vorbehalt für die Sperrung von Nutzerkonten befürworten wir ausdrücklich. Wir erachten es allerdings als erforderlich, entsprechende Qualifizierungen für die das Richteramt ausübenden Personen vorzuschreiben, die im Sinne einer kindgerechten Justiz auch die Interessen und Bedarfe Minderjähriger thematisieren.

#### 2.4 Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen (Paragraph 7)

Wir begrüßen die Möglichkeit der Vertretung der „Beteiligten auch durch zivilgesellschaftliche Organisationen als Bevollmächtigte“. Insbesondere erachten wir etablierte Beratungsstellen für Minderjährige aufgrund ihrer Kompetenzen und Erfahrungen in der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche als geeignet, diese Aufgabe wahrzunehmen. Die unter Nummer 1 formulierte Anforderung, dass unentgeltliche Aufklärung und Beratung zu den „satzungsmäßigen Aufgaben der zivilgesellschaftlichen Organisation gehört“, schränkt jedoch unseres Erachtens den Kreis der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die für diese Aufgabe in Frage kommen unverhältnismäßig ein und führt in der Folge entweder zu einer zu geringen Zahl von zivilgesellschaftlichen Organisationen oder sowohl seitens der in Frage kommenden Organisationen als auch seitens der Aufsichtsbehörden zu aufwändigen Prozessen der Satzungsänderung zur Erweiterung der satzungsmäßigen Aufgaben. Wir regen daher an, statt einer satzungsgemäßen Verankerung der Aufgabe, die Geeignetheit der Organisation zu definieren und damit auch einen entsprechenden Rahmen zu setzen, der zur Qualitätssicherung der Aufgabenwahrnehmung beitragen kann.

#### 2.5 Inländischer Zustellungsbevollmächtigter (Paragraph 9)

Wir begrüßen die Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten für Diensteanbieter, die soziale Netzwerke betreiben, bei denen kein Mitgliedstaat der Europäischen Union Sitzland ist oder als Sitzland gilt.

### 3. *Änderungen des Strafgesetzbuches*

#### 3.1 Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte (Paragraph 184b)

Wir befürworten ausdrücklich die Ergänzung des Begriffs „wirklichkeitsnahes“ im Kontext des betreffenden Geschehens. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Differenzierung von tatsächlichem, wirklichkeitsnahem und fiktivem Geschehen durch die weite Verbreitung und Verfügbarkeit von Anwendungen künstlicher Intelligenz zunehmend erschwert wird. Mittels KI-Anwendungen können beispielsweise Darstellungen, die auf einem tatsächlichen Geschehen basieren, dahingehend verändert werden, dass sie gemeinhin als fiktiv, von betroffenen Personen gleichwohl als wirklichkeitsnah wahrgenommen werden. Eine zukunftsfähige Gesetzgebung muss daher den technologischen Entwicklungen angemessen Rechnung tragen.

Vorsorglich weisen wir ebenso darauf hin, dass bei sexuellen Handlungen an oder vor Kindern grundsätzlich kein Einvernehmen vorausgesetzt werden darf. Festgestellte Wirklichkeitsnähe muss daher in derartigen Fällen zwangsläufig in der Annahme der Ausübung von digitaler Gewalt resultieren. Im Gegensatz dazu kann bei Darstellungen anscheinend einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen älteren Jugendlichen und Erwachsenen Wirklichkeitsnähe gegeben sein, so dass die Anschuldigung der strafrechtlich relevanten Ausübung sexueller Gewalt eines expliziten Nachweises bedarf.

Ungeachtet dessen regen wir an, die Ergänzung in Paragraph 184b bereits in der Definition eines kinderpornografischen Inhalts in Absatz 1 Nummer 1 vorzunehmen und dort zu formulieren: „1. [...]; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3) – ungeachtet einer tatsächlichen oder wirklichkeitsnahen Wiedergabe –, wenn er zum Gegenstand hat: [...].“ Die Erfassung wirklichkeitsnaher Wiedergaben bereits in der Definition zu Beginn des Paragraphen verhindert etwaige Unklarheiten und Fehlinterpretationen in den Folgeparagraphen. Denn das Fehlen der entsprechenden Erwähnung in Nummer 4 könnte beispielsweise zu der Fehlinterpretation führen, dass der Besitz wirklichkeitsnaher, kinderpornografischer Materials erlaubt sei, während die Herstellung strafbewehrt wäre.

Im Übrigen verweisen wir erneut auf die Luxembourg Terminology Guidelines<sup>10</sup> zur Vermeidung der Begriffe „Kinderpornographie“ und „kinderpornographisch“ und unterstützen die Verwendung alternativer Begriffe.

### 3.2 Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte (Paragraph 184c)

Analog zur Paragraph 184b begrüßen wir die Ergänzung der Wirklichkeitsnähe im Straftatbestand und regen auch für Paragraph 184c an, die Erweiterung bereits in der Definition eines jugendpornografischen Inhalts in Absatz 1 Nummer 1 vorzunehmen und dort zu formulieren: „1. [...]; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3) – ungeachtet einer tatsächlichen oder wirklichkeitsnahen Wiedergabe –, wenn er zum Gegenstand hat: [...].“ Die Erfassung wirklichkeitsnaher Wiedergaben bereits in der Definition zu Beginn des Paragraphen verhindert etwaige Unklarheiten und Fehlinterpretationen in den Folgeparagraphen. Denn das Fehlen der entsprechenden Erwähnung in Nummer 4 könnte beispielsweise zur Fehlinterpretation führen, dass der Besitz wirklichkeitsnaher, jugendpornografischer Materials erlaubt sei, während die Herstellung strafbewehrt wäre.

Zudem besteht weiterhin die Problematik, dass der insbesondere unter Jugendlichen häufige Fall der unverlangten Zusendung von Inhalten, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes sexuelles Geschehen wiedergeben, in unintentionalen Besitz mündet. Die aus der Regelung resultierende Kriminalisierung von Minderjährigen sollte gemäß Abs. 118<sup>11</sup> der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld vermieden werden. Informationsarbeit, Aufklärung und Sensibilisierung gegenüber jungen Menschen zu einem potenziell illegalen Verhalten beim Teilen entsprechender Darstellungen sollte gefördert werden.

---

<sup>10</sup> Luxembourg Guidelines - Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt. <https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/default-5d5888a5a98e053f1083d6aa24a43824>  
Abruf am 20.05.2026

<sup>11</sup> Von Kindern selbst erstelltes Material mit sexuellem Inhalt, das sie besitzen oder freiwillig teilen und das ausschließlich für ihren eigenen privaten Gebrauch bestimmt ist, soll nicht kriminalisiert werden. Es sollen kinderfreundliche Wege eingerichtet werden, mit denen Kinder auf sichere Art und Weise Rat und Hilfe in Bezug auf selbst erstellte eindeutig sexuelle Inhalte suchen können.

### 3.3 Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen (Paragraph 184k)

Die Verwendung des Begriffs „Computerprogramm“ ist nicht ausreichend zukunftsfähig und technologieneutral; wir empfehlen die Verwendung des Begriffs „digitale Anwendung“.

### 3.4 Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte (Paragraph 201b)

Auch in Zusammenhang mit diesem Paragraph empfehlen wir die Verwendung des Begriffs „digitale Anwendung“, da der Begriff „Computerprogramm“ nicht ausreichend zukunftsfähig und technologieneutral ist.

Ungeachtet dessen begrüßen wir die Regelungen zum Schutz vor der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte. Gleichwohl sehen wir in diesem Zusammenhang weiteren Präzisierungsbedarf. So ist die Formulierung „Inhalt, der geeignet ist, dem Ansehen dieser Person erheblich zu schaden,“ ungenügend konkret. Die Definition eines erheblichen Schadens sollte zudem Entwicklungsstand und Reife der betroffenen Person berücksichtigen. Insbesondere Minderjährige sind diesbezüglich besonders vulnabel, da in der Phase der Adoleszenz ihre sexuelle Entwicklung gestört und erheblich beeinträchtigt und zweitens das Ansehen der zum Tatzeitpunkt noch jugendlichen Person ggf. durch wiederholte Veröffentlichung und Persistenz verbreiteter Inhalte ihr ganzes weiteres Leben lang beschädigt werden kann.

### 3.5 Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik (Paragraph 202e)

Die Formulierung in Satz 2 „wenn die Handlung wahrscheinlich dazu führt, dass dieser Person erheblicher Schaden zugefügt wird“ ist u.E. zu wenig genau definiert und bedarf daher eines konkreten Maßstabes für die Wahrscheinlichkeit und die Erheblichkeit des Schadens. Ungeachtet dessen stellt sich die Frage, warum die einmalige Überwachung des Aufenthaltsortes oder der Tätigkeit einer anderen Person, wenn bereits diese zu einem erheblichen Schaden führt, nicht erfasst wird und damit nicht strafverfolgt werden würde.

## 4. *Änderungen der Strafprozessordnung*

### 4.1 Zulässigkeit; Privatklage (Paragraph 374)

Wir begrüßen die Erweiterung des Privatklagerechts. Im Zusammenhang mit der Betroffenheit von Minderjährigen weisen wir daraufhin, dass Rechtsberatung und Rechtsbeistand – auch ohne Einwilligung der Eltern der betroffenen Person – vorgesehen werden müssen. Dahingehend ist zu prüfen, ob die Regelungen des zur Eignung des Verfahrensbeistands gemäß Paragraph 158a FamFG bereits ausreichend sind oder angepasst werden müssen.

## 5. *Über die Stiftung Digitale Chancen*

Die Stiftung Digitale Chancen ist eine gemeinnützige, operativ tätige Stiftung mit Sitz in Berlin. Seit 2002 erforscht sie die gesellschaftlichen Folgen der Digitalisierung und setzt sich für den chancengleichen Zugang aller Menschen zum Internet ein. Mit zahlreichen Projekten auf nationaler und europäischer Ebene verfolgt die Stiftung das Ziel der digitalen Inklusion, Teilhabe und Chancengerechtigkeit und wirkt so einer digitalen Spaltung der Gesellschaft entgegen.